

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 227/12 B

L 2 U 5650/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 U 1706/08 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler und Heinz beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Von einer näheren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 ff).
- 2 Er beschränkt sich auf folgende Hinweise: Soweit der Kläger eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wegen des Hinweises auf das medizinische Wörterbuch "Pschyrembel" rügt, kann dahinstehen, ob die vom LSG in Bezug genommene Stelle aus dem Wörterbuch in das Verfahren hätte eingeführt werden müssen. Jedenfalls hat der Kläger nicht dargetan, dass die angegriffene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensfehler beruhen kann. Denn nach der Beschwerdebegründung hat das LSG ferner ausgeführt, dass selbst beim Fehlen der im Hinweis genannten Alternativursachen die versicherte naturwissenschaftliche Ursache keineswegs automatisch zugleich die wesentliche Ursache sei. Damit hat sich der Kläger nicht auseinandergesetzt, insbesondere wurde die hier allein maßgebliche Rechtsansicht zu den rechtlichen Voraussetzungen dafür, wann eine faktische Ursache rechtlich wesentlich ist, nicht aufgezeigt.
- 3 Hinsichtlich der Feststellung, dass Rückenschmerzen weit verbreitet seien, weist der Kläger selbst auf die entsprechenden Ausführungen des Gutachters Dr. S. hin. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht grundsätzlich nicht, vorher mit den Beteiligten zu erörtern, inwieweit sich die gutachtlich erhobenen Erkenntnisse auf die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise auswirken.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

